

Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.
Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald

Telefon: +49 (89) 90414141-3
Fax: +49 (89) 90414141-9
E-Mail: kontakt@bdrh.de
www.bdrh.de

Datum: 29.02.2024

Offizielle Empfehlung des BDRh Deutschland

Steigerung GOÄ Leistungsziffer 8 Erhebung des Ganzkörperstatus.

Die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wurde seit 1996 nicht novelliert, davor nur teilnovelliert, und bildet den technischen Fortschritt und die Kostenentwicklung der letzten Jahrzehnte nicht mehr ab. Dadurch entstehen zahlreiche Probleme, die Anlass zu Rückfragen oder Reklamationen durch Patienten, die Beihilfe und die private Krankenversicherung geben und zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Ärztin/Arzt führen. Die Rheumatologische Facharzt Diagnostik erfordert insbesondere bei der Erstvorstellung eine überdurchschnittlich zeitaufwändige und intensive Anamnese und körperlichen Befund. In der Regel haben die Patienten/innen bereits mehrere ärztliche Vorstellungen hinter sich. Der Zeitaufwand für eine Erstvorstellung geht über das übliche Maß hinaus. Die Rheumatologische Diagnostik erfordert oft eine umfassende Untersuchung und sorgfältige Auswertung von Symptomen.

Schwellenwert und Steigerungsfaktor

Gemäß § 5 GOÄ sind bei der Abrechnung drei Gebührenrahmen zu berücksichtigen, in denen unterschiedliche Schwellenwerte zu finden sind. Dabei handelt es sich um den Steigerungsfaktor für die Leistungen, bis zu dem keine Begründung für die Berechnung der Gebühren angegeben werden muss.

Der BDRH Deutschland, auch Empfehlungen von Ärztekammern aufgreifend, empfiehlt, dass GOÄ 8 in der Regel mit dem 3,5 fachen Satz abgerechnet wird.

Durch die Erhöhung des Multiplikators wird die intensive Arbeit der Ärzte angemessen vergütet und ihre Fachkompetenz gewürdigt.

Deutsches Ärzteblatt 106, Heft 3 (16.01.2009), S. A-104

<https://www.aekno.de/aerzte/rheinisches-aerzteblatt/ausgabe/artikel/2023/februar-2023/spielregeln-zum-steigerungsfaktor>